



EISENACH

DIE WARTBURGSTADT



Stadtverwaltung · Postfach 1462 · 99804 Eisenach

Frau
Rexrod, Gisela
Stadtratsmitglied

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
15.11.2016

Beantwortung der Anfrage AF-0268/2016

Sehr geehrte Frau Rexrod,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

Zu 1.

Die Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses ist in der Vergangenheit immer in Form der zustimmenden Kenntnisnahme zu den jeweiligen Prüfberichten erfolgt. Dem geht eine Aufklärung eventueller Fragen der Ausschussmitglieder an die Verwaltung voraus.

In Umsetzung der benannten Vorgabe wird künftig in den benannten Fällen eine konkrete Beschlussempfehlung des Ausschusses an den Stadtrat formuliert.
Eine Änderung der Rechnungsprüfungsordnung ist zu beraten.

Gemäß § 80 ThürKO ist nach dem Gemeinderatsbeschluss über die Feststellung der Jahresrechnung für die Unterlagen zur Jahresrechnung einschließlich Anlagen sowie den Schlussbericht auch die Ermöglichung der Einsichtnahme vorgesehen.

Gegen eine generelle Veröffentlichung von Prüfberichten bestehen dagegen rechtliche Bedenken. Durch § 40 ThürKO wird festgelegt, dass sich die Öffentlichkeit von Beratungen und Beschlussfassungen daran zu orientieren hat, ob dem Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnete Interesse Einzelner entgegenstehen. Ein Ermessensspielraum besteht für die Kommune bei der Handhabung dieser Regelung nicht.

Auf zu berücksichtigende Datenschutzbelange ist zu verweisen. Durch die Stadtratsmitglieder sind nach § 12 Abs. 3 ThürKO Verschwiegenheitspflichten auch im Zusammenhang mit Prüfberichten zu beachten, wenn schutzwürdige Interessen Dritter, insbesondere datenschutzrechtlicher Art, berührt sind.

Speziell im Vergaberecht ergeben sich Geheimhaltungspflichten aus der besonderen Stellung der Vergabestellen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Bieter im Rahmen der Ausschreibung zur Kenntnis bekommen. Auch Prüfberichte zu Vergaben enthalten

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach Telefonzentrale: (0 36 91) 670-800

Sprechzeiten:

Mo 9:00 – 12:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Fr 9:00 – 12:00 Uhr
<http://www.eisenach.de>
E-Mail: info@eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo 8:00 - 16:00 Uhr
Di 8:00 - 18:00 Uhr
Mi 8:00 - 13:00 Uhr
Do 7:00 - 18:00 Uhr
Fr 8:00 - 16:00 Uhr
Sa 9:00 - 12:00 Uhr
E-Mail: buergerbuero@eisenach.de

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
BLZ 840 550 50, Konto-Nr. 2003
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03
Gläubiger ID: DE7503300000076704



geheimhaltungsbedürftige Informationen, wie z.B. Daten aus dem Vergabevermerk, zu denen dann ebenfalls ein Schutzinteresse besteht. Bei Vergaben nach VOL/A (siehe § 14 Abs. 3 VOL/A) wie nach VOB/A (siehe § 12a und § 14 VOB/A) ist eine vertrauliche Behandlung der übergebenen Daten und Unterlagen auch über den Zeitraum des Verfahrens hinaus zu gewährleisten. Prüfberichte zu diesem Thema dürfen deshalb nicht öffentlich behandelt werden.

Eine über die Vorgaben der Kommunalordnung hinausgehende Transparenzpflicht für Prüfberichte wird daher nicht gesehen.

Zu 2.:

In der Regel werden dem Rechnungsprüfungsausschuss die Monatsberichte zeitnah vorgelegt. Lediglich in Einzelfällen wurde durch das betreffende Amt auf deren Erstellung verzichtet, wenn die Vorlage des Quartalsberichtes unmittelbar bevorstand. Auskünfte über den Gang der laufenden Geschäfte und die Lage des Regiebetriebes können unabhängig davon regelmäßig in den Ausschusssitzungen erteilt werden.

Aufgrund der längerfristigen Abwesenheit einer Mitarbeiterin konnten die letzten Berichte noch nicht ausgereicht werden. Dies wird sobald als möglich nachgeholt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin